

Satzungstext

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

§ 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den/die Präsident*in des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von der/dem Landesschatzmeister*in (Kassierer*in) und einer/m Vorsitzenden (Vorstandssprecher*in), unterzeichnet.

(2) Zu diesem Zweck legen die Ortsverbände den Kreisverbänden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und die Bezirks- und Kreisverbände dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Parteiengesetzes ab. Die Kreiskassierer*innen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Die Ortsverbände sind verpflichtet, den Kreiskassierer*innen zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

(3) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsvorstand die Kassenführung des nachfolgenden Organs vorübergehend an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

§ 2 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der empfohlene Mindestbeitrag für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt fünf Euro im Monat. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsvorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW im Landtag sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen/parlamentarische Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen monatlich verpflichtende Mandatsbeiträge zwischen 10 % und 20 % der Grunddiät/Grundentschädigung aus einem Mandat/Regierungsamt an den Landesverband. Dies gilt auch für alle Positionen, die auf Beschluss oder auf

Vorschlag durch die Landespartei oder der Landtagsfraktion, besetzt werden. Die Höhe der Mandatsbeiträge bzw. die nähere Konkretisierung wird von der Landesdelegiertenkonferenz auf Vorschlag des Landesfinanzrates beschlossen. Der Mandatsbeitrag reduziert sich ab Antrag anteilig um 20 % bei einer und um insgesamt 30 % bei zwei oder mehr zu unterhaltenden Personen. Als zu unterhaltende Personen zählen in erster Linie unterhaltspflichtige Kinder. Sind Mandatsträger*innen gleichzeitig Mitglieder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, sind diese von der Mandatsspendenverpflichtung befreit.

Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene jeweilige Erfüllungsgrad, sowie der Mandatsträger*innenname kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an die räumlich zuständige Gliederung. Die Höhe der Mandatsbeiträge wird von der räumlich zuständigen Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 Beitragsabführungen

(1) Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Kreisverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil aus Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband, der von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Zusammen mit diesem Beitragsanteil an den Landesverband erhebt der Landesverband auch den Beitragsanteil an den Bundesverband, der von der BDK festgelegt wird und leitet diesen an den Bundesverband weiter.

§ 4 Spenden (Zuwendungen)

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß Parteiengesetz den ihm zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

(3) Spenden, die im Einzelfall 35.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident*in gemeldet.

(4) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(5) Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, den Landes-, Bezirks- oder Kreisverbänden erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

86 § 5 Staatliche Teilfinanzierung

87 (1) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten
88 gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der
89 übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/Der
90 Bundesschatzmeister*in beantragt für den Bundesverband und die Landesverbände
91 die Auszahlung der staatlichen Mittel.

92 (2) Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und
93 Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per LDK-Beschluss.

94 § 6 Landesverbandshaushalt

95 (1) Die/der Landesschatzmeister*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der
96 Landesvorstand beschließt, und der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich und von
97 der LDK endgültig genehmigt wird.

98 (2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen
99 Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung (MFF)
100 beinhalten, aus der die Finanzentwicklung der nächsten vier Jahre zu erkennen
101 ist. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und
102 Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik. Die Übereinstimmung
103 der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz muss
104 ebenso gewährleistet sein wie die Vollständigkeit sämtlicher
105 Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge.

106 (3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes
107 verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig.
108 Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE
109 GRÜNEN. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht
110 eingegangen werden.

111 (4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel
112 auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind
113 und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur
114 über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf
115 der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den
116 Landesschatzmeister*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese
117 Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beim Landesfinanzrat
118 beantragt werden. Bis zu
119 dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

120 (5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht
121 ausreicht, hat die/der Landesschatzmeister*in unverzüglich einen
122 Nachtragshaushalt in den Landesvorstand einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen
123 Verabschiedung durch den LFR an die Grundsätze einer vorläufigen
124 Haushaltsführung gebunden.

125 (6) Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von
126 unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten
127 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in
128 Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus
129 den Mitgliedern des Landesvorstands.

130 § 7 Rechnungsprüfung im LV und seinen Gliederungen

131 (1) Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
132 Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat, oder an der Erstellung
133 des Rechenschaftsberichtes beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und
134 Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gliederung stehen, in der
135 die Rechnungsprüfung durchgeführt wird, können dort nicht Rechnungsprüfer*innen
136 sein.

137 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu
138 erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind jederzeit berechtigt zu prüfen,
139 insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen.
140 Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
141 Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die
142 Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

143 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
144 Vorstand
145 in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

146 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung bzw. der
147 Delegiertenversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem
148 Rechenschaftsbericht beizulegen.

149 § 8 Kostenerstattung

150 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten,
151 Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder
152 Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem
153 anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten
154 haben. Dabei müssen sämtliche Ausgaben, die einer Grünen Gliederung zur
155 Erstattung vorgelegt werden, wirtschaftlich gerechtfertigt und in einem
156 angemessenen Rahmen liegen. Antragsberechtigte haben auf eine angemessene
157 Kosten-Nutzen-Relation zu achten.

158 (2) Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht
159 und von dieser erstattet werden. Dafür sind die entsprechenden
160 Erstattungsformulare des Landesverbandes zu verwenden.

161 (3) Reisekosten:

162 Nachfolgend wird mehrfach auf den DB-Flexpreis 2. Klasse als Obergrenze für
163 Erstattungen in Sonderfällen abgestellt. In diesen Fällen ist Folgendes
164 unbedingt zu beachten:

165 Es ist zwingend erforderlich, zusätzlich zum verwendeten Ticket mit Rechnung den
166 DB-Flexpreis für exakt die geplante und dann auch durchgeführte Reise von und
167 zum 1. Deutschen Wohnsitz der Reisekostenabrechnung beizufügen um zu belegen,
168 dass eine Anreise von einem anderen Start wirtschaftlich und damit
169 erstattungsfähig ist. Leider lässt sich der korrekte DB-Flexpreis jedoch auf der
170 Homepage der DB nur vor Reisebeginn ermitteln. Ein Beleg, der den DB-Flexpreis
171 für die verwendete Verbindung nachweist, muss also im Vorfeld der Reise auf dem
172 DB-Portal ermittelt werden und muss Angaben über Datum, Reisezeiten sowie Start-
173 und Ziel der Verbindungen enthalten.

174 Reisekosten sind grundsätzlich vom und zum ersten deutschen Wohnsitz des/der
175 Antragsberechtigten erstattungsfähig. Reisekosten mit Start an bzw. Rückkehr zu
176 anderen Orten sind erstattungsfähig, soweit es für die Grüne Gliederung
177 wirtschaftlich sinnvoll bzw. nicht mit höheren Kosten verbunden ist. Der

178 Nachweis ist von dem/der Antragsteller*in zu erbringen und der Abrechnung
179 beizufügen.

180 Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse
181 öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von Carsharing-
182 Angeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen
183 Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen
184 Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Carsharing-Nutzung) sind durch
185 Originalbelege nachzuweisen. Bei Bahnreisen gilt der DB-Flexpreis 2. Klasse als
186 Obergrenze, da diese Tickets stornierbar und flexibler einsetzbar sind.
187 Kostenerstattungen für Tickets ohne Storniermöglichkeit sind in der Regel nicht
188 möglich, wenn die Reise nicht angetreten wurde.

189 Reisen mit Individualverkehrsmitteln sind bis maximal zusammen 500 km für Hin-
190 und Rückreisen, belegt durch Routenplaner, erstattungsfähig. Dabei ist im
191 Regelfall die kürzeste Strecke anzusetzen. In besonderen Einzelfällen, wie etwa
192 bei Mobilitätseinschränkungen, kann diese Regelung ausnahmsweise überschritten
193 werden. Eine Erstattung über 500 km ist möglich, wenn vor Reiseantritt ein
194 entsprechender Antrag an den Vorstand der entsendenden Gliederung gestellt und
195 von diesem bewilligt wurde.

196 Auch Mietwagen- und Carsharingkosten können ausnahmsweise vollständig oder
197 anteilig übernommen werden, etwa bei Mobilitätseinschränkung oder unzumutbarem
198 Mehraufwand bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. bei Wahlkampftouren
199 im ländlichen Raum mit schlechter ÖPNV-Anbindung). Voraussetzung ist, dass vor
200 Reiseantritt ein Antrag auf Kostenübernahme beim Vorstand der entsendenden
201 Gliederung gestellt und dieser bewilligt wurde. Mietwagen- und Carsharingkosten
202 sind nur erstattungsfähig, wenn die Nutzung keine privaten Anteile (privat
203 veranlasste Umwege oder längere Mietzeiten usw.) einschließt.

204 Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Eine BahnCard kann auf Antrag bis zu
205 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von
206 wirtschaftlichem Vorteil ist.

207 Auch ein Deutschlandticket kann über einen Reisekostenerstattungsantrag bis zu
208 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von
209 wirtschaftlichem Vorteil ist. Hierbei muss der/die Antragstellende durch
210 entsprechende Belege nachweisen, wie hoch die Kosten für die Reise mit
211 Nahverkehrsmitteln gewesen wären.

212 Der sich aus diesen Belegen ergebende Betrag kann als Anteil erstattet werden
213 (natürlich auch über mehrere Reisen nur bis zu den Anschaffungskosten pro Monat
214 des Deutschlandtickets). Zusätzlich muss dem RK-Formular ein Ausdruck bzw. eine
215 Rechnung des Deutschlandtickets beigelegt werden.

216 Wichtig: Bei anteiligen Erstattungsbeträgen hat die erstattende Gliederung
217 zusätzlich zu überwachen, dass die Gesamtsumme der monatlichen Erstattungen
218 niemals den Monatspreis des Tickets übersteigt.

219 (4) Übernachtungskosten: Übernachtungskosten in Hotels, Pensionen,
220 Seminarhäuser, Jugend-herbergen u.Ä., auch gebucht über Plattformen wie Airbnb
221 sind erstattungsfähig, sofern sie wirtschaftlich sinnvoll und angemessen sind.
222 Erforderlich ist grundsätzlich eine auf den/die Antragssteller*in ausgestellte
223 Rechnung. Sofern vom Anbieter keine Rechnung bezogen werden kann, kann eine
224 Buchungsbestätigung mit allen prüfrelevanten Informationen akzeptiert werden.
225 Für Übernachtungen bei Freunden/Bekannten gilt diese Regelung explizit nicht!
226 Hierfür gilt eine gesonderte rechtlich vorgegebene Pauschale (20,00 Euro pro
227 Nacht pauschal in 2025).

228 (5) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten
229 sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die
230 entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung
231 ergibt. Der Nachweis ist von dem/der Antragsteller*in zu führen.

232 (6) Flugkosten sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen. In begründeten
233 Ausnahmefällen kann der Vorstand der entsendenden Gliederung vor Reiseantritt
234 Flugkostenerstattungen bewilligen. Entsprechende Vorstandsbeschlüsse sind den
235 Abrechnungen beizufügen.

236 (7) Ehrenamtliche Mitglieder, die von einer Mitglieder- oder
237 Delegiertenversammlung in ein Amt gewählt wurden, können, sofern die
238 entsprechende Gliederung keine Kinderbetreuung anbietet und eine anderweitige
239 Betreuung nicht möglich ist, Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an
240 Sitzungen der Organe und Gremien, in die sie gewählt wurden, beantragen. Von
241 Landesarbeitsgemeinschaften gewählte Sprecher*innen können für diese Funktion
242 entsprechende Erstattungen im Rahmen des LAG-Statuts erhalten. Das
243 antragstellende Mitglied muss sicherstellen, dass gesetzliche Bestimmungen zur
244 Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen eingehalten werden und eine
245 gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Alternativ kann
246 eine ordnungsgemäße Rechnung eines für Kinderbetreuung qualifizierten
247 Dienstleistungsunternehmens eingereicht werden. Die erstattende Gliederung ist
248 verpflichtet, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überprüfen. Auf die
249 Angemessenheit der Kosten ist zu achten.

250 (8) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen
251 Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

252 (9) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind,
253 können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
254 durch einen Vorstandsbeschluss der entsendenden Gliederung erstattet werden.
255 Entsprechende Vorstandsbeschlüsse sind den Abrechnungen beizufügen.

256 (10) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten
257 nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger
258 als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge
259 für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31.
260 Januar des Folgejahres zu stellen.

261 (11) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden
262 die
263 erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder
264 einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

265 (12) Diese Kostenerstattungsregelungen gelten für den Landesverband NRW und
266 seine Gliederungen verbindlich.

267 § 9 Barkasse

268 (1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt
269 werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in
270 Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

271 (2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle
272 Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers
273 einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

274 (3) Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem
275 tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift
276 dokumentiert.

277 § 10 Geldanlagen

278 (1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem
279 Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige
280 Rückzahlung garantiert.

281 (2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV/OV Xyz“ lauten,
282 bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen
283 besteht.

284 (3) Geldbestände sollen wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine
285 Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.
286 Überschreitende Beträge sollen als Tages- oder Festgeld angelegt werden.

287 § 11 Aufbewahrung der Unterlagen

288 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre
289 aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand der
290 entsprechenden GRÜNEN Gliederung.

291 § 12 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

292 (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame
293 Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal
294 oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche
295 Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen
296 Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht. Diese Vereinbarung ist jährlich zu
297 aktualisieren.

298 (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind untersagt.

299 Beschlossen von der LDK Gütersloh am 25.6.98

300 Geändert von der LDK Düsseldorf 23./24.5.03, der LDK Emsdetten 28./29.5.11
301 und der LDK Hamm 15./16.6.2013

302 Geändert von der LDK Siegburg 14./15.6.2014

303 Geändert von der LDK Neuss 14./15.6.2019

304 Geändert von der LDK Bielefeld 25./26.6.2022

305 Geändert von der LDK Münster 3./4.6.2023

306 Geändert von der LDK Köln 24./25.5.2025